

Nachlassinsolvenzverfahren §§ 315-331 InsO

Die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts bestimmt sich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers. Lag der Mittelpunkt der selbständigen Tätigkeit des Erblassers hauptsächlich an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Antragsberechtigte sind:

- jeder Erbe
- der Nachlassverwalter
- der Nachlasspfleger
- der Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses obliegt
- jeder Nachlassgläubiger

Insolvenzgründe sind hier Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Bei Anträgen der Erben, des Nachlasspflegers, Nachlassverwalters oder Testamentsvollstreckers auch die drohende Zahlungsunfähigkeit.

Das Insolvenzverfahren wird über den Nachlass als Ganzes eröffnet und dient der Befriedigung der Nachlassgläubiger. Ein Nachlassinsolvenzverfahren lediglich über einen Erbteil ist nicht zulässig.

Gläubiger des Erben sind vom Verfahren ausgeschlossen.